

Adorfer Wochenblatt.

Zugleich:

Anzeiger für die Stadt Neukirchen, sowie für sämtliche einbezirkte Ortschaften des Königl. Justizamtes Adorf.

Sechzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 25 Ngr.

N^o 32.

Mittwoch, den 6. August

1851.

Bekanntmachung,

die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend. (Beschluß.)

§. 5.

Die mit Marken frankirten Briefe sind, gleich den unfrankirten, in die Briefkästen einzulegen und da, wo dergleichen nicht bestehen, am Briefannahmefenster aufzugeben.

Recommandirte Briefe sind jedoch, auch wenn sie mit Marken frankirt werden, wegen Ausstellung des Postscheins stets am Annahmefenster aufzugeben.

§. 6.

Briefe und Musterfundungen, für welche ihrem Gewichte nach mehr als einfaches Porto zu zahlen ist, sind in der Regel durch Aufklebung zweier oder mehrerer Marken derjenigen Gattung zu frankiren, welche das Zeichen des betreffenden einfachen Briefportosatzes trägt.

Es ist aber auch gestattet, die mehr als einfachen Briefpost-Sendungen durch Verwendung einer oder mehrerer Marken der darauf folgenden Tarstufen zu frankiren, z. B. einen zweifachen Brief des ersten Rayons der inländischen Briestaxe, welcher 1 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 1 Ngr., einen zweifachen Brief des zweiten Rayons der inländischen Briestaxe, welcher 2 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 2 Ngr., einen dreifachen Brief des ersten Rayons der Postvereinstaxe, welcher 3 Ngr. kostet, mit einer Marke zu 3 Ngr. u. s. w.

Bei recommandirten Briefen muß die Recommandationsgebühr stets besonders durch eine Marke zu 2 Ngr. oder durch zwei Marken zu 1 Ngr. berichtigt werden. Dasselbe gilt von der Gebühr für das Receptisse.

Auf Kreuzbandsendungen, welche mehr als 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind bis zu 2 Loth incl. zwei, bis zu 3 Loth incl. drei Marken u. s. f. zu befestigen.

Die mit Marken frankirten Sendungen bedürfen der Bezeichnung „frei“, „fr.“, „franco“ u. nicht.

Wer nicht in der Lage ist, die zur Post gelangenden Brieffundungen nach Zollgewicht auszuwiegen, kann bei der geringen Verschiedenheit, welche zwischen dem Zollgewichte und dem Leipziger Handelsgewichte, sowie dem Dresdener Gewichte stattfindet, sich der letzteren beiden Gewichte zum Wiegen der Briefe und zur Ermittlung des nach der Schwere ansteigenden Franko bedienen.

§. 7.

Damit das Publikum in den Stand gesetzt werde, die Selbsttarirung der abzusendenden Briefe richtig zu bewirken, ist nicht allein ein besonderer Abdruck der Post-Tarbestimmungen für den inländischen Verkehr des Sächsischen Postbezirks, unter Beifügung der Meilenzeiger für sämtliche Sächsische Postorte, veranstaltet und bei allen Sächsischen Postanstalten zu dem herabgesetzten Preise von 7½ Ngr. käuflich zu haben; sondern es werden auch in gleicher Weise die Brief-Portotaxen nach den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten für alle bedeutenderen Postorte des Sächsischen Postbezirks besonders gedruckt und bei denselben zu dem Preise von 1 Ngr. käuflich abgelassen. Bei den kleineren Postanstalten können die betreffenden Taxen abschriftlich gegen die Schreibgebühr erlangt werden.



Uebrigens werden auch die betreffenden Porto-Tarife bei jeder Postanstalt zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

§. 8.

Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht gegen sich erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit dem tarismäßigen Porto belegt; im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung; sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maafregeln, zur Königlichen Ober-Post-Direction eingeliefert.

Die Verwendung unächt oder gefälschter Marken und deren Fälschung selbst wird nach Art. 247 und 248 des Criminalgesetzbuches behandelt und bestraft.

§. 9.

Ist die Frankirung einer Brieffendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarismäßigen Porto, so hat der Empfänger außer der geordneten Bestellgebühr, beziehentlich des Botenlohns, etwas weiteres nicht zu entrichten.

Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarismäßige Porto nicht; so ist der Fehlbetrag und soviel die Kreuzbandsendungen anlangt, für jedes bei der Frankirung ohne Berücksichtigung gebliebene Loth, oder für jeden überschießenden Theil eines Lothes, das tarismäßige Briefporto vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefes als Ergänzungsporto nachzuzahlen. Für Sendungen nach und aus Orten des Postvereins ist nebst diesem Ergänzungsporto zugleich das Zuschlagsporto für unfrankirte Briefe von 1 Ngr. pro Loth vom Empfänger einzuziehen. Verweigert derselbe diese Nachzahlung, oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postcasse zu erstatten.

§. 10.

Der Verkauf der Frankirungsmarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Postanstalten, und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen.

Die Postanstalten sind angewiesen, stets eine angemessene Anzahl von Frankirungsmarken jeder Gattung in Vorrath zu halten und den Verkauf derselben in den für die Briefannahme bestimmten Stunden unweigerlich und in jeder beliebigen Quantität zu besorgen, wobei es ihnen streng untersagt ist, von den Käufern irgend etwas mehr zu beanspruchen, als der durch die Marken ausgedrückte Werth beträgt.

Correspondenten, welche außerhalb des Postortes wohnen, können ihren Bedarf an Frankirungsmarken durch Vermittelung der Landpostboten erlangen, welche während ihrer Dienstverrichtung mit einer entsprechenden Anzahl Marken auf Berechnung versehen sein werden, um solche denjenigen Personen, welche Frankirungsmarken zu haben wünschen, gegen sofortige Erlegung des Betrags derselben auszuhändigen, ohne dafür ein Botenlohn oder ein weiteres Entgelt beanspruchen zu dürfen.

§. 11.

Der Verkauf der Marken bei den Postanstalten wird mit dem 29. dieses Monats beginnen; die Verwendung derselben zum Frankiren ist jedoch erst vom 1. künftigen Monats an gestattet.

§. 12.

Die bisherigen nur zum Frankiren der Kreuzbandsendungen bestimmt gewesenen provisorischen Marken werden nicht mehr verkauft, dürfen aber selbstverständlich, insoweit sie bereits verkauft sind, von dem Publikum noch verbraucht werden. Ein Umtausch derselben gegen neue Kreuzbandmarken findet nicht statt.

Leipzig, den 22. Juli 1851.

Königliche Ober-Post-Direction.
von Schimpff.

K u r - L i s t e

des Bades zu Elster im Jahre 1851.

(Fortsetzung.)

- | | |
|--|--|
| <p>226. Herr Böttchermeister Gottlob Schneider aus Plauen.</p> <p>227. Herr Zinngießermeister Herrmann Bauer aus Johannegeorgenstadt.</p> <p>228. Frau Mathilde Ludwig, Justiz-Amtmanns Gattin aus Adorf.</p> <p>229. u. 230. Herr Amtsactuar Römisck nebst Gattin aus Adorf.</p> <p>231. Frau Louise Grahl, Seifensieders Gattin aus Meissen.</p> | <p>232. Fräulein Ida Gläser aus Wildenhayn.</p> <p>233. Herr Fabrikant C. F. Sonntag aus Neßschau.</p> <p>234. Frau Hedwig Fleck, Predigers Gattin aus Meissen.</p> <p>235. Fräulein Hedwig Canzler aus Bauhen.</p> <p>236. u. 237. Frau Ernestine Halberstadt, Kaufmanns Wittwe nebst Fräulein Tochter aus Reichenbach.</p> <p>238. Fräulein Henriette Mulert aus Meissen.</p> <p>239. Fräulein Auguste Wiedemann aus Leipzig.</p> <p>240. — 242. Fräulein Elise, und Julius und Franz Geschw. Brunner aus Leipzig.</p> <p>243. Herr Nadlermeister Ludwig Bauer aus Auerbach.</p> |
|--|--|

- 244. Frau Auguste Teubert, Handelsmanns Gattin aus Treuen.
- 245. u. 246. Frau Amalie Kypke, Kaufmanns Gattin nebst Fräulein Tochter aus Pegau.
- 247. Fräulein Auguste May aus Leipzig.
- 248. Herr Schornsteinfeger = Obermeister Albert Knauth aus Leipzig.
- 249. u. 250. Frau Friederike Grund, Kaufmanns Gattin nebst Fräulein Tochter aus Buchholz.
- 251. Herr Rathsaetuar C. Jphosen aus Leipzig.
- 252. Frau Hedwig Schnorr, Kaufmanns Gattin aus Plauen.
- 253. u. 254. Herr Deconomie-Commissar Heinrich Hammer nebst Gattin aus Leipzig.
- 255. u. 256. Herr Advocat Pleißner nebst Gattin aus Dresden.
- 257. Fräulein Emilie Schwabe aus Auerbach.
- 258. Frau Dorothee Göldner, Fabrikantens Gattin aus Langenhessen.
- 259. Frau Mathilde Löwe, Kaufmanns Gattin a. Döbeln.

- 260. — 263. Herr Major und Bataillous-Commandant v. Hake nebst Gemahlin und Bedienung aus Chemnitz.
- 264. Fräulein Marie von Einsiedel a. Colla b. Meissen.
- 265. u. 266. Herr Rector Carl Schieck nebst Fräulein Tochter aus Grimma.
- 267. Herr Rector Gustav Rudolph aus Elsterlein.
- 268. Frau Emilie Schied, Lehrers Gattin aus Böhlen bei Rötha.
- 269. Frau Johanne verwittw. Eibisch aus Langenbach.
- 270. Frau Rosine verwittw. Deconomie-Inspector Beyer aus Leipzig.

Abgereist sind ferner die Gäste unter Nr. 26 — 28, 33, 36, 39, 40 — 42, 44 u. 45, 48, 49, 51 — 55, 57, 58, 64 — 127, 130, 134, 135 u. 136. Gestorben ist am 10. Juli noch vor Beginn der Kur die Nr. 149 genannte Frau Pastor Choinanus. Unter Nr. 209 ist statt: Herr „August von Wagdorf“ zu lesen: Fräulein „Auguste von Wagdorf.“

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer und Nachm. hält derselbe das Katechismus-Examen.

Getraute: 22) Mstr. Karl Friedrich Paul, B. u. Fleischhauer in Treuen, ein Wittwer, u. Johanne Christiane Wunderlich, vom Borwerk Sorg. 23) Mstr. Wilhelm Ferdinand Schaller, B. u. Schuhmacher allh. und Christiane Friederike Roth allh.

Geborne: 110) Mstr. Friedrich August Gläsel's, B. u. Seilers allh. L. Friederike Auguste. 111) Johann Wilhelm Schmidt's, Einw. in Freiberg L. Albine Ernestine. 112) Hrn. Otto Meyer's, B. u. Buchdruckereibesizers allh. L. Elisabeth Brigitte. 113) Eine uneheliche L. v. Leubetha. 114) Eine uneheliche L. allh.

Beerdigte: 71) Johann Georg Pinder's, Einw. in Remtengrün S. Friedrich August 7 J. 72) Karl Friedrich Herold, Einw. in Rebersreuth 58 J. 11 M. 28 L. 73) Ein unehelicher S. v. Leubetha. 74) Mstr. Christian Gottlob Kolbe's, B. u. Tischlers allh. 5. Kind, 36 Wochen. 75) Mstr. Johann Karl Diez, B. u. Vormeister der Schneiderinnung allh., ein Wittwer, 69 J. 10 M. 8 L.

Bekanntmachung.

Einer ausgeklagten Schuld halber sollen die ehemals Hafner'schen, jetzt den Baumgärtel'schen Erben in Elster zugehörigen, dort gelegenen Immobilien an Wohnhaus, Scheune und den dazu gehörigen Grundstücken, welche zusammen mit 91,06 Steuereinheiten belegt und auf 908 Thlr. ortsgerechtlich gewürdert worden sind, den 13. September 1851.

an hiesiger Amtsstelle unter den bei nothwendigen Subhastationen vorgeschriebenen Bedingungen versteigert werden, was unter Bezugnahme auf die im hiesigen Justizamte und in dem Klarner'schen Gasthof zu Elster aushängenden Anschläge, welchen eine nähere Beschreibung jener Grundstücke, sowie ein ungefähres Verzeichniß der

darauf haftenden Abgaben und Lasten beigefügt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.

Adorf, am 1. Juli 1851.

Königl. Justiz-Amt.
Ludwig.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft aus dem hiesigen Gemeindebezirke sechs Jagdbezirke gebildet worden sind, so ist nunmehr von den dazu gehörigen Grundstücksbesizern über die Art und Weise der Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen Beschluß zu fassen.

Nach Maafgabe §. 14. der Verordnung, die Ausübung der Jagd betr. vom 13. Mai 1851. werden daher von der unterzeichneten Polizeibehörde die sämtlichen beteiligten Grundstücksbesitzer hierdurch geladen,

Sonntag, den 17. August d. J.

Nachmittags 4 Uhr im Saale des hiesigen Schießhauses pünktlich, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und sodann über die Art und Weise der Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen sich zu erklären.

Dabei wird übrigens noch bemerkt, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich ist, daß wenigstens ein Viertel aller Stimmen vertreten ist, und daß die absolute Mehrheit der Anwesenden für den Beschluß gestimmt hat.

Adorf, den 26. Juli 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Das Leseholz-Sammeln in hiesiger Communwaldung hat gemachten Wahrnehmungen zufolge in neuerer Zeit auf eine so außerordentliche Weise überhand genommen, daß diesem ungebührlichen Gebahren nicht länger nachgesehen werden kann.

Um daher dieses Leseholz-Sammeln in hiesiger Communwaldung, was fernerhin den bedürftigen Einwohnern hiesiger Stadt nachgelassen bleiben soll, in die gesetzlichen Schranken zurückzuführen und darüber die Controle leichter führen zu können, ist von dem unterzeichneten Stadtrathe mit Zustimmung der Gemeindevertreter folgendes bestimmt worden:

1. Das Leseholz-Sammeln wird wöchentlich bloß an 3 Tagen und zwar am Montage, Mittwoche und Freitage gestattet;
2. Wer davon Gebrauch machen will, hat sich beim Stadtrathe dazu anzumelden und einen Leseholzzettel auszuwürfen.
3. Nur den wirklich Bedürftigen werden dergleichen Leseholzzettel unentgeltlich abgegeben.
4. Bleibt den Leseholz-Sammlern das Mitnehmen von Nadehauen, Arten, Sägen, Hacken und dergleichen Werkzeugen, sowie das Abreißen der grünen Aeste und das Ausbrechen der Stöcke in den Beständen untersagt.

Da diese Einrichtung mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tritt, so werden diejenigen, welche von diesem Tage an Leseholz erholen wollen, hierdurch aufgefordert, sich in Zeiten und zwar längstens bis zum

23. August ds. J.

dazu an hiesiger Rathsexpeditionsstelle anzumelden und sodann des Weiteren gewärtig zu sein.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß, wer obigen Bestimmungen entgegenhandelt, als Holzfrevler zur Anzeige gebracht werden wird.

Adorf, den 4. August 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Es sind zeltner die Nacht über auf dem Marktplatz und auf den Straßen Wagen, Bau- und Brennholz, sowie andere, die freie Passage hindernde Gegenstände gestellt und gelagert worden.

Da dies nicht weiter nachgelassen werden kann, so wird dies hiermit bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe für jeden Contraventionsfall untersagt und werden dabei auch alle diejenigen, welche dormalen dergleichen Gegenstände auf öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt lagern haben, bei ebenmäßiger Ordnungsstrafe bedeutet, diese Plätze sofort und längstens bis

zum 16. dies. Mon.

davon zu reinigen und frei zu erhalten.

Adorf, den 4. August 1851.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Grundstücksverkauf.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein auf dem Freiburger Berge gelegenes Feld

den 11. August d. J.

von Nachmittags 2 Uhr an in seiner Wohnung öffentlich und freiwillig zu verkaufen; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Adorf, den 1. August 1851.

Christian Friedrich Schreckenbach.

Verkauf. Feinen italienischen, so wie auch rheinischen, mannslangen Schuhmacher-Hanf empfiehlt zum billigsten Preis

Adorf, im August

L. Richter.

Verkauf. Rothwein, à Kanne zu 6 Ngr., ist zu haben bei

L. Richter.

Am VIII. p. Trin., d. 10. August,
Concert für Orgel und Gesang
in der dazu erleuchteten Kirche
zu **Markneukirchen.**

1. Choral.
2. Variationen für die Orgel über: God save the King!
3. Vater Unser von Hössler.
4. Flöten-Concert für die Orgel von Rink.
5. Glockentöne von Franz Abt.
6. Liebe, religiöser Gesang von Zöllner.
7. Präludium und Fuge über den Namen BACH von Seb. Bach.

Eintrittspreis: 2 Ngr. Anfang: Abends 1/8 Uhr.
Freunde der Tonkunst ladet ergeben ein
Markneukirchen, den 4. August 1851

der **Männer-Gesangverein** das.

Zu vermietthen ist die obere Stube meines Hauses.
Christian Gottlieb Adler
in der langen Gasse.

Lehrlingsgesuch. Ein junger Mensch, von achtbarer Familie, welcher Lust hat, Buchbinder und Galanteriearbeiter zu werden, kann sofort antreten bei

F. A. Schmidt in Adorf.

Entlaufener Hund. Ein Polnischer Affenpinscher, von gelblicher Farbe, mit neusilbernem Halsband versehen, worauf der Name Carl Kessler gravirt, ist zwischen Delsnis und Adorf entlaufen. Der Wiederbringer erhält bei Herrn Gastgeber Färber in Adorf eine gute Belohnung.

Adorf, den 4. August 1851.

Carl Kessler aus Magdeburg.

Auszug
aus dem **Leipziger Börsen-Berichte**
vom 4. August.

Oestr. Banknoten 86 1/2 Br. 86 1/2 G.; Louisd'or auf 100 Thlr. 8 1/2 Thlr. (beträgt p. Stück 5 Thlr. 13 Ngr. 3 1/2 Pf.); Ducaten auf 100 Thlr. 6 Thlr. (betr. p. Stück 3 Thlr. 5 Ngr. 4 Pf.); Passirducaten auf 100 Thlr. 5 1/2 Thlr.; Conv.-Geld auf 100 Thlr. 2 Thlr.

Verantwortliche Redaktion: **R. W. Trampeli.**

Druck und Verlag von **Otto Meyer** in Adorf.